

## **BGer 7B.23/2002 vom 14. Januar 2002**

Bundesgericht, 2002-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.23\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.23_2002)

FR: TF 7B.23/2002 du 14 janvier 2002

IT: TF 7B.23/2002 del 14 gennaio 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

a) Der Beschwerdeführer legt in seiner Eingabe nicht dar, inwiefern die Mitwirkung der Oberrichter U.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ an obergerichtlichen Entscheid die Ausstandsregeln gemäss Art. 10 SchKG verletzt habe; eine Verweisung auf Akten wie auf Rechtsschriften im kantonalen Verfahren ist in diesem Zusammenhang (wie auch im Übrigen) unbeachtlich ( Art. 79 Abs. 1 OG ; BGE 106 III 40 E. 1 S. 42). Die Rügen des Beschwerdeführers, die obere Aufsichtsbehörde habe kantonales (Verfahrens-) Recht verletzt, sind im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 19 SchKG unzulässig; das Gleiche gilt für behauptete Verletzungen von Normen des Verfassungs- und Konventionsrechts (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 122 III 34 E. 1 S. 35). Insoweit kann er mit seiner Kritik am angefochtenen Entscheid nicht gehört werden.

b) Die obere Aufsichtsbehörde hat - unter Verweisung auf die Erwägungen der ersten Instanz - im Wesentlichen festgehalten, die angefochtene Handlung, d.h. die Vorsprache des Betreibungsbeamten am 20. August 2001 bei der Ehefrau des Beschwerdeführers, habe bloss der Abklärung des Aufenthaltsortes des Betreibungsschuldners gedient und stelle höchstens einen Versuch dar, dem Beschwerdeführer einen Zahlungsbefehl zuzustellen. Dass das Betreibungsamt der Ehefrau des Beschwerdeführers einen Zahlungsbefehl zugestellt hätte, lässt sich den - für die erkennende Kammer verbindlichen (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG ) - Tatsachenfeststellungen der oberen Aufsichtsbehörde nicht entnehmen. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine aktenwidrige und lückenhafte Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz rügt, kann er nicht gehört werden: Weder macht er geltend, dass die Feststellung von nach Bundesrecht zu beurteilenden Tatsachen offensichtlich auf Versehen beruhe, noch sind in seiner Beschwerde die Voraussetzungen dargetan, um den von der kantonalen Instanz festgestellten Sachverhalt zu ergänzen (vgl.

Art. 63 Abs. 2 u. Art. 64 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 111 II 471 E. 1c S. 473). Inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Auffassung, dass die blosser Abklärung des Aufenthaltsortes durch das Betreibungsamt nicht anfechtbar sei, den Begriff der Verfügung gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (vgl. BGE 116 III 91 E. 1 S. 93; 96 III 35 E. 2c S. 44) unrichtig angewendet oder gegen andere Bundesrechtssätze verstossen habe, setzt der Beschwerdeführer in keiner Weise auseinander ( Art. 79 Abs. 1 OG ). Schliesslich kann er mit seinen Vorbringen, die Betreibungsbegehren der Schweizerischen Eidgenossenschaft seien unrechtmässig, nicht gehört werden: Mit betreibungsrechtlicher Beschwerde sind nur die Verfügungen der Vollstreckungsorgane ( Art. 17 Abs. 1 SchKG ), nicht Handlungen der Gläubiger anfechtbar. Die in keiner Weise substantiierte Beschwerde erweist sich insgesamt als unzulässig ( Art. 79 Abs. 1 OG ).

#### **E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer, der einmal mehr in mutwilliger Weise das Bundesgericht anruft, hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 20a Abs. 1 zweiter Satz SchKG).

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche, ohne Antwort abgelegt würden.

Demnach erkennt

die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

---

- 1.- Auf die Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.
- 2.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 3.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
- 4.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Y.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt.

---

Lausanne, 3. April 2002

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.